VERORDNUNG (EWG) Nr. 3901/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung des Pauschalprämiensatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse (3), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sinn der Prämie ist es, die Erzeugerorganisationen von der Vernichtung von Erzeugnissen, die aus dem Handel genommen wurden, abzuhalten.

Die Prämie ist in einer Höhe festzusetzen, die sowohl der Verflechtung der betreffenden Märkte als auch der Notwendigkeit Rechnung trägt, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Der Prämiensatz darf 50 % des in Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten Niveaus sowie ferner den Betrag der im Laufe des vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahres festgestellten technischen Verarbeitungs- oder Lagerkosten (die höchsten Kosten ausgenommen) nicht übersteigen.

Anhand der Angaben über die in der Gemeinschaft ermittelten technischen Verarbeitungskosten erscheint es angemessen, den Prämiensatz für das Fischwirtschaftsjahr 1991 in nachstehender Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Fischwirtschaftsjahr 1991 wird der Pauschalprämiensatz für die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

a) Einfrieren und Lagerung von ganzen Erzeugnissen, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt: 80 ECU/Tonne,

b) Filetieren, Einfrieren und Lagerung: 142 ECU/Tonne.

(2) Die Mitgliedstaaten senken die obigen Prämiensätze auf die erforderliche Höhe, wenn die Höchstgrenze von 50 % des in Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten Niveaus überschritten ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 63.